

Verordnung der Gemeinde Winkel über die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §18a-f des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) sowie das Volksschulgesetz §30 ff. und die Volksschulverordnung §32 ff. beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- I Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Vorschul- und Schulbereich.
- 2 Es regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Gemeindebeiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulbereich.

Art. 2 Ziele

- I Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt das Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit.
- 2 Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ziele benennen.

Art. 3 Grundsätze

- I Die Organisation und Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung sind grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten.
- 2 Die Benützung der Betreuungseinrichtungen ist freiwillig und entgeltlich. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein. Die Gemeinde leistet den Erziehungsberechtigten nach Massgabe dieser Verordnung individuelle Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäss dieser Verordnung.

Art. 4 Begriffe

- I Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten
 - a. Kindertagesstätten (Kita);
 - b. Schulergänzende Tagesstrukturen;
 - c. Tagesfamilien, welche einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.

- d. Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Angebote benennen, wie etwa schulnahe Ferien- und Freizeitangebote für Lernende der Volksschule.
- 2 Die Vorschule umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- 3 Als Kleinkinder werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- 4 Die Schule umfasst alle Kinder vom Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarschule.
- 5 Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge sind.
- 6 Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

Art. 5 Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Winkel.
- 2 Gemeindebeiträge für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter sind an die Erwerbstätigkeit gekoppelt. Die Erwerbstätigkeit gemäss Art. 2 beträgt für Kinder im Vorschulalter bei
 - a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent;
 - b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent;
 - c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent.
- 3 Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
 - a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - c. der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden;
 - d. die Teilnahme an einem anerkannten Integrationsprogramm für Erziehungsberechtigte zur sozialen, sprachlichen oder beruflichen Integration.
- 4 Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.
- 5 Für Gemeindebeiträge an die Betreuung von Kindern in schulergänzenden Tagesstrukturen müssen nur die Anspruchsbedingungen gemäss Art. 5 Abs. 1 erfüllt sein.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

- 1 Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegt keine Steuerveranlagung vor oder haben sich die finanziellen Verhältnisse wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.
- 3 Das für die Berechnung der Gemeindebeiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:
 - a. dem steuerbares Einkommen (Ziff 390);
 - b. zuzüglich 20 Prozent des steuerbaren Vermögens (Ziff. 490), sofern dieses die Freigrenze übersteigt. Der Gemeinderat legt die Höhe der Freigrenze in den Ausführungsbestimmungen fest.
- 4 Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen und/oder weiteren steuerbaren Einkommen abzüglich einer Pauschale von 25 Prozent; sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.
- 5 Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, unter Berücksichtigung der unter § 6 Abs. 3 definierten Faktoren.

Art. 7 Höhe und Festsetzung der Gemeindebeiträge

- 1 Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder.
- 2 Für Kleinkinder kann ein Zuschlag gewährt werden.
- 3 Beiträge des Kantons, von Arbeitgebenden oder Dritten an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Gemeindebeiträge berücksichtigt.
- 4 Die Festsetzung der Gemeindebeiträge erfolgt in der Regel einmal jährlich.
- 5 Die Höhe der Gemeindebeiträge und die Auszahlungsdetails regelt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen den Antrag ein. Der vollständige Antrag ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen. Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 2 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde unaufgefordert:
 - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
 - b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 10 Arbeitstagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

- 3 Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss oder einer Verzeigung bis zu 200 Franken führen.

Art. 9 Rückerstattung von Gemeindebeiträgen

- 1 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.
- 2 Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.
- 3 In Fällen grösserer Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

Art. 10 Berechtigte Angebote

- 1 Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:
 - a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie;
 - b. im Schulbereich für den Besuch von schulergänzenden Tagesstrukturen, einer Tagesfamilie oder schulnahen Angeboten.
- 2 Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere berechtigte Angebote benennen.

Art. 11 Bedingungen für teilnehmende Angebote

- 1 Betreuungsangebote müssen Bedingungen erfüllen, damit Gemeindebeiträge geleistet werden. Die Bedingungen sind in den Ausführungsbestimmungen beschrieben.
- 2 Die Anerkennung eines Betreuungsangebots für Subventionen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Vergütungen an die Erziehungsberechtigten können für alle anerkannten Angebote gewährt werden.
- 3 Die zuständige Stelle führt eine Liste mit den Angeboten, für die Vergütungen beantragt werden können.

B. Weitere Bestimmungen

Art. 12 Förderbeiträge und Qualitätsentwicklung

- 1 Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Angeboten der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 13 Datenschutz

- 1 Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Gemeindebeiträge damit einverstanden, dass die zuständige Stelle und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung in dem Masse Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung des Betreuungsverhältnisses, der Beitragsberechtigung, der Beitragshöhe und der Abrechnung dienen.
- 2 Diese Einwilligung gilt während der gesamten Zeit der Beitragszahlung.

C. Schlussbestimmungen

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten dieser Verordnung sowie die Beitragshöhen in den Ausführungsbestimmungen.
- 2 Die Anpassung der Ausführungsbestimmungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Art. 15 Zuständigkeit

- 1 Die zuständige Stelle entscheidet über den Beginn und den Umfang der Gemeindebeiträge.
- 2 Die zuständige Stelle ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.
- 3 Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 16 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Stelle nicht einverstanden, können sie innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich das Gesuch um Neuurteilung stellen. Für den Rechtsschutz gilt das übergeordnete Recht.

Art. 17 Inkrafttreten

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung wird das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 12. Dezember 2016 aufgehoben.